



Plagiate auf Auslandsmessen und ausländische Produkte in German Pavilions

Ein Informationsblatt für Aussteller,
die am Auslandsmesseprogramm des Bundes teilnehmen

Die Beteiligung an Messen und Ausstellungen im Ausland ist eines der wichtigsten und effektivsten Exportmarketinginstrumente deutscher Unternehmen. Auf Firmengemeinschaftsständen des Auslandsmesseprogramms haben deutsche Unternehmen die Möglichkeit, gemeinsam unter der Marke „Made in Germany“ in einem German Pavilion aufzutreten und so ihre deutschen Produkte publikumswirksam anzubieten.

I. Plagiate auf Messen

Messen sind Spiegel des Marktes. Auf ihnen wird das Angebotspektrum einer Branche konzentriert zusammengeführt. So geben Messen einen umfassenden Marktüberblick und zwar nicht nur für die Besucher auf der Nachfrageseite sondern auch für die Aussteller auf der Angebotsseite. Der Vergleich der eigenen Produkte mit denen der Wettbewerber ist nirgendwo so leicht möglich wie auf Messen. Deshalb ist es nicht überraschend, dass Aussteller immer wieder gerade auf Messen erstmals von Plagiaten ihrer Produkte erfahren.

Wann sind Nachahmungen rechtswidrig?

In Deutschland und oft auch im Ausland gilt in der Regel der Grundsatz der Nachahmungsfreiheit. Das heißt, dass jedermann grundsätzlich fremde Erzeugnisse, Verfahren und Marken kopieren darf.

Als Inhaber eingetragener Schutzrechte (wie etwa Patente, Gebrauchsmuster, Marken und Geschmacksmuster) können Sie Dritten den Nachbau und die gewerbliche Benutzung seines geschützten Produktes bzw. seiner geschützten Marke untersagen. Neben der Herstellung kann der Schutzrechtsinhaber auch den Vertrieb durch Dritte oder das bloße Anbieten oder Bewerben der nachgeahmten Produkte verbieten. Zudem kann er von dem Plagiator verlangen, die Schutzrechtsverletzung zu unterlassen und Schadensersatz für bereits vertriebene Ware fordern. Er hat einen Auskunftsanspruch über die Herkunft der Produkte und kann sogar die Vernichtung noch vorhandener Erzeugnisse erreichen. Daneben können sich Schutzrechte ohne Eintragung aus dem Urheber- oder Wettbewerbsrecht ergeben.

Was kann ich als Aussteller tun?

Bereits im Vorfeld einer Messe sollten Sie Maßnahmen ergreifen, um später böse Überraschungen zu vermeiden. Um ein Produkt bzw. eine Marke überhaupt wirksam vor Nachahmern zu schützen, müssen Sie hierfür eines der oben genannten Schutzrechte haben. Sie benötigen Schutz für Ihre Produkte in den für Sie relevanten Herstellungs- und Exportländern. Alle Unterlagen, die nachweisen, dass Sie der Schutzrechtsinhaber sind (Originale oder beglaubigte Kopien der Schutzrechtsurkunde sowie gegebenenfalls bereits erwirkte Unterlassungserklärungen oder Urteile gegen den Plagiator) sollten Sie zur Messe mitbringen. Vergewissern Sie sich ferner rechtzeitig vor der Messe, dass Ihr Rechtsanwalt notfalls auch am Wochenende mit einem Rechtsanwalt am Ort der Veranstaltung Kontakt aufnehmen kann.

Was kann die Durchführungsgesellschaft / der Veranstalter tun?

Die Durchführungsgesellschaften unterstützen Sie gerne dabei, dass Ihr Messeauftritt ein Erfolg ist. Bevor es zu juristischen Auseinandersetzungen auf dem Messegelände kommt, sollten Sie deshalb die Durchführungsgesellschaft informieren. Bei Fragen der Beweissicherung ist sie im Rahmen der vor Ort gegebenen und zumutbaren Möglichkeiten behilflich, insbesondere durch Kontaktaufnahme zur Messeleitung, Inaugenscheinnahme oder technische Bildaufzeichnung (ggf. Fotos) des in Frage stehenden Exponats (Ziffer 10.03 Allgemeine Teilnahmebedingungen). Allerdings können weder die Durchführungsgesellschaft des German Pavilion noch der Messeveranstalter Ihre Rechte gegenüber Dritten geltend machen, da sie selbst nicht Inhaber Ihrer Schutzrechte sind. Daneben kann oftmals erst nach Abschluss eines Gerichtsverfahrens festgestellt werden, ob auf einer Messe tatsächlich Schutzrechte verletzt wurden.

II. Ausländische Produkte in German Pavilions

Die Marke „Made in Germany“ kann nur dann Kraft entfalten, wenn die in dem German Pavilion zur Schau gestellten Produkte deutscher Herkunft sind. Nur so ist der gemeinsame Messeauftritt authentisch und wirkungsvoll.

Welche Produkte darf ich im German Pavilion ausstellen?

Um sicher zu stellen, dass in German Pavilions nur deutsche Produkte gezeigt werden, finden sich hierzu Regeln in den Allgemeinen Teilnahmebedingungen:

„10.01. Es dürfen nur Waren ausgestellt werden, die in der Bundesrepublik Deutschland oder im Ausland von deutschen Niederlassungen bzw. in deutscher Lizenz hergestellt wurden. Ausländische Erzeugnisse, die als Ergänzung deutscher Produkte notwendig sind und zu diesen in einem angemessenen Größen- und Wertverhältnis stehen, können nach Abstimmung mit den Veranstaltern der Beteiligung zugelassen werden...“

„10.02. Werden nicht nach 10.01 zugelassene Waren ausgestellt, kann die Durchführungsgesellschaft im Namen des Veranstalters die sofortige Entfernung dieser Waren auf Kosten des Ausstellers verlangen. Entspricht ein Aussteller dem schriftlich erklärten Verlangen nach Entfernung der Waren nicht, wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 5.000 Euro fällig.“

Wenn Sie also ausländische Waren auf einem Stand im German Pavilion sehen, sollten Sie die Durchführungsgesellschaft hierauf aufmerksam machen, damit diese zeitnah und angemessen reagieren kann. Hierbei unterstützt die Auskunftsperson des German Pavilion, die in der Regel von einem Fachverband der jeweiligen Branche gestellt wird, die Durchführungsgesellschaft mit ihren Branchenkenntnissen.



Weitere Informationen unter:

- ▶ Deutsches Patent- und Markenamt: www.dpma.de
- ▶ Patentanwaltskammer: www.patentanwalt.de
- ▶ Aktionskreis Produkt- und Markenpiraterie:
www.markenpiraterie-apm.de
- ▶ World Intellectual Property Organization: www.wipo.int

AUMA, Juni 2006